

# **Satzung des Vereins**

## **„Deutscher Mixed Martial Arts Verband“ e.V.**

### **„Deutscher MMA Verband“**

(vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen  
**„Deutscher Mixed Martial Arts Verband“ e.V.**  
Als Kurzform wird „**Deutscher MMA Verband**“ oder „**DMMAV**“ verwendet.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Friedrichstraße 95, 10117  
Berlin. Der Verein wurde am 7. Dezember 2015 gegründet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Zweck  
des Vereins ist es den Sport zu fördern durch die nachfolgenden Punkte:

- a. Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und  
Wettkämpfen in der Sportarten Grappling, Pankration, Kickboxen und  
MMA (Mixed Martial Arts). Die Mitglieder sind berechtigt, am  
regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- b. Förderung der unter Punkt a. genannten Sportarten und seiner  
Entwicklung, vor allem in seinem Jugend- Amateur- und Profibereich und  
durch sportartspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern.

- c. Vertretung der unter Punkt a. genannten Sportarten im In- und Ausland und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln.
- d. Förderung von Bildungsmaßnahmen für die Mitglieder direkt oder indirekt.
- e. Förderung der Infrastruktur seiner Mitgliedsverbände, Vereine und Clubs sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder, sowohl direkt als auch indirekt dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen innerhalb des Deutschen MMA-Verbandes nach den internationalen Regeln der übergeordneten Verbände z.B. United World Wrestling (UWW) oder United World Mixed Martial Arts Organization (UWMMA) durchgeführt werden und deren internationalen Regeln verbindlich auszulegen
- f. Auswahlteams zu bilden und im erforderlichen Maß zu unterhalten, sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Veranstaltungen und Lehrgänge durchzuführen.
- g. Mit seinen Auswahlteams an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Meisterschaften zu bestreiten.
- h. Förderung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs der unter Punkt a. genannten Sportarten.
- i. Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbot, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Sport zu fördern.
- j. Vermittlung von Werten durch den Kampfsport, unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Sportlern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern.
- k. Pflege von Toleranz und Respekt während und nach Sportveranstaltungen
- l. Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- m. Förderung von Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.
- n. Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegenwirken
- o. Pflege und Förderung des Ehrenamts.
- p. Unterstützung von Gesellschaftspolitische Aspekten mit den Möglichkeiten des Kampfsports, vor allem durch die Förderung des Kampfsportes im Jugend- und Amateurbereich und andere Formen, um den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen.
- q. Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen.
- r. Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention.
- s. Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen.
- t. Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland und den Besuch von internationalen Veranstaltungen.

- u. Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.
- v. Durchführung von Werbung aller Art für den Verein, den Sport sowie den Förderern des Vereins und zur Erreichung der zuvor genannten Ziele.
- w. Erhebung von Beiträgen und Umlagen.
- x. Beschaffung von Mitteln und Spenden bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Absprache mit natürlichen und juristischen Personen, sprich Sponsoring.

- § 2.2 Der Verein ist gemeinnützig. Belegt und festgesetzt wird dieser Umstand durch die nachfolgenden §§.
- § 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 2.5 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- § 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.7 Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah, spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren, für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- § 2.8 Bei Bedarf können Vereinsämter (auch das Amt des Vorstandes) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- § 2.9 Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Geht es um eine entgeltliche Tätigkeit durch den Vorstand, ist die Versammlung des Kuratoriums das beschließende Organ. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- § 2.10 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- § 2.11 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- § 2.12 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins je nach Vereinbarung oder Vertragsinhalt einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- § 2.13 Erstattungen für die in § 3 Nr. 5 erwähnten Aufwendungen werden nur gewährt, wenn darüber Schriftliche Vereinbarungen oder Verträge mit dem Vorstand oder dem Kuratorium geschlossen worden sind. Außerdem müssen die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- § 2.14 Von der Versammlung des Kuratoriums können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- § 2.15 Weitere Einzelheiten regelt möglicherweise eine eventuell erlassene Finanzordnung des Vereins die, wenn der Vereinszweck dies erforderlich macht, von der Versammlung des Kuratoriums erlassen und geändert wird. Diese mögliche Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung (satzungsnachrangige Vereinsordnung)

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und die Mitgliedsbedingungen**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Auch die gesetzlichen Vertreter haben die Satzung anzuerkennen.
3. Eine Krankenversicherung ist Grundvoraussetzung für die sportaktive

Mitgliedschaft. Alle sportlich aktiven Mitglieder, dies betrifft ausschließlich natürliche Personen, versichern mit Anerkennung der Satzung, dass sie Krankenversichert sind und für die Zeit Ihrer Mitgliedschaft bleiben. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen versichern die gesetzlichen Vertreter, dass steht's eine Krankenversicherung für die Schutzbefohlenen vorliegt.

4. Der Vorstand kann für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und Turnieren von den Mitgliedern die Vorlage oder den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen. Welche Versicherungen erforderlich sind, legt in der Regel ein übergeordneter Verband, oder eine übergeordnete Organisation fest.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch Auflösung der Juristischen Person
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Liegt Keine Schriftliche Erklärung vor gibt es keinen Austritt. Die ordentliche Kündigungsfrist eines Mitgliedes, dem Verein gegenüber, beträgt ein Monat. Gekündigt werden kann zum 1. oder zum 15. eines jeden Monats.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Versammlung des Kuratoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der entsprechenden Versammlung des Kuratoriums zu verlesen. Der Betroffene kann persönlich an dem Teil der entsprechenden Versammlung des Kuratoriums teilnehmen, in dem über seinen Ausschluss entschieden wird. Selbst mit abstimmen kann dieses nicht.

5. Bei Beschlussfassungen des Kuratoriums in den unter §16, Absatz 5 b) und d) beschriebenen Zuständigkeiten, hat jedes Mitglied 3 Monate lang ein sofortiges Austrittsrecht ab dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Beschlussfassungen vom Kuratorium angekündigt worden sind. Um dieses Recht wahrzunehmen ist wiederum eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Liegt keine schriftliche Erklärung vor ist der Austritt nicht gültig. Konnte ein Mitglied an der entsprechenden Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, steht es in dessen Verantwortung, sich über die Beschlüsse zu informieren. Ansprechpartner sind Mitglieder des Vorstandes oder Kuratoriums sowie Teilnehmer der entsprechenden Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden von der Versammlung des Kuratoriums der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Das Kuratorium behält sich vor die Beiträge nach Personengruppen (z.B. Schülern, Studenten, Beziehern öffentlicher Leistungen und Berufstätigen) oder nach Vereinsorganen oder Ähnlichem zu Staffeln. Diese Beiträge können in einer möglichen Gebührenordnung festgeschrieben werden, die nicht Teil dieser Satzung ist (satzungsnachrangige Vereinsordnung).
2. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
3. Das Kuratorium behält sich des Weiteren vor, von neuen Mitgliedern mit fortschreitendem Bestehen des Vereins und mit zunehmender Mitgliederzahl, eine Aufnahmegebühr zu verlangen.  
Aufnahmegebühren können nicht nachträglich erhoben werden. Aufnahmegebühren können in einer möglichen Gebührenordnung festgeschrieben werden, die nicht Teil dieser Satzung ist (satzungsnachrangige Vereinsordnung).
4. Das Kuratorium kann, von den Vereinsmitgliedern zu entrichtende Beiträge, zu den für den Verein erforderlichen Versicherungen, beschließen. Diese Beiträge können in einer möglichen Gebührenordnung festgeschrieben werden, die nicht Teil dieser Satzung ist (satzungsnachrangige Vereinsordnung).
5. Die Gebühren oder die Mitgliedsbeiträge können vom Kuratorium bei Bedürftigkeit zeitweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
6. Alle weiteren Beiträge und Gebühren können ebenfalls in einer möglichen Gebührenordnung festgelegt werden, die nicht Teil dieser Satzung ist (satzungsnachrangige Vereinsordnung).

## § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Versammlung des Kuratoriums

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a. dem Präsident
  - b. dem Vize-Präsident Verwaltung
  - c. dem Vize-Präsident Vereinsentwicklung
  - d. dem Vize-Präsident Finanzen
  - e. dem Vize-Präsident Grappling
  - f. dem Vizepräsident Pankration & MMA
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Versammlung des Kuratoriums sowie den anderen Vereinsorganen und im Interesse aller Vereinsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seine Stellvertretung.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung und der Versammlung des Kuratoriums über seine Tätigkeiten. Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Der Vorstand leitet den Verein.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - den Verein gegenüber Übergeordneten Verbänden und Organisationen zu Vertreten
  - die Geschäfte zu führen
  - eine Geschäftsstelle einzurichten
  - den Haushalt aufzustellen
  - der Mitgliederversammlung als auch der Versammlung des Kuratoriums über die Tätigkeit des Vorstandes ggf. nach

Geschäftsbereichen zu berichten

- Vorhaben und Projekte im Rahmen der Vereinszwecke zu planen und durchzuführen bzw. zu koordinieren und über Zusammenarbeit mit Dritten zu entscheiden
- Ordnungen zu erlassen.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Versammlung des Kuratoriums auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind ohne Beschränkung möglich.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Erfolgt dies nicht, wählt die Versammlung des Kuratoriums einen Nachfolger.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vize-Präsident Verwaltung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindesten der Präsident oder Vize-Präsident Verwaltung, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Präsidenten bzw. Vize-Präsident Verwaltung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident Verwaltung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Eine Vorstandssitzung kann, komplett oder Teilweise, auf elektronischem Wege (z.B. Zoom, Teams etc.) abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.



## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. wenn von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Verlangt, Entgegennahme des Jahresberichtes und/oder der Jahresrechnung des Vorstandes; wenn vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung verlangt, Entlastung des Vorstandes.
  - b. Wenn von der Versammlung des Kuratoriums oder der Mitgliederversammlung verlangt, Entgegennahme des Jahresberichtes der Versammlung des Kuratoriums; wenn von der Versammlung des Kuratoriums oder der Mitgliederversammlung verlangt; Entlastung der Versammlung des Kuratoriums.
  - c. Wenn von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand verlangt, Wahl eines Kassenprüfers/zwei Kassenprüfern für die Amtsdauer von 2 Jahren.
  - d. Entgegennahme des Berichtes des möglichen Kassenprüfers/der möglichen Kassenprüfer.
  - e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
  - f. Vorschlagswesen für die anderen Vereinsorgane.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche (auch per E-Mail mögliche) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich bekanntgegebener Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
2. Die unter § 16, Absatz b) und d) erwähnten Zuständigkeiten des Kuratoriums können nur durch die Versammlung des Kuratoriums beschlossen werden, wenn diese zuvor in einer Mitgliederversammlung genauestens angekündigt und besprochen worden sind. Außerdem müssen diese Tagesordnungspunkte den Mitgliedern mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung 4 Wochen vorher angekündigt worden sein.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsident Verwaltung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen durch einfachen Mehrheitsbeschluss die anwesenden Kuratoriumsmitglieder einen Leiter. Ist auch dieses nicht gegeben, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Zum Führen eines Protokolls bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann jedoch die Mitgliederversammlung mit den Versammlungen anderer Vereinsorgane zusammenlegen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jede Stimme muss vor Ort während der Mitgliederversammlung abgegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 9 zu 1, der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt den Mitgliedern mit der Tagesordnung 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder

- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für Anträge zur Auflösung des Vereins ist § 12 Absatz 8 zu berücksichtigen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, 13, und 15 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12, Absatz 8 festgelegten Stimmenmehrheit und Bedingungen beschlossen werden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 16 Die Versammlung des Kuratoriums

1. In der Versammlung des Kuratoriums hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Das Kuratorium besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins einschließlich Vorstand und kann sich durch Zuwahl / Kooptation von Vereinsmitgliedern selbst ergänzen.
3. Das Kuratorium muss mindestens 5 Mitglieder zählen. Sinkt die Mitgliederzahl des Kuratoriums unter 5 ist unverzüglich eine Versammlung des Kuratoriums einzuberufen. Die Versammlung des Kuratoriums beruft nun so viele Vereinsmitglieder in das Kuratorium, bis dieses Organ wieder von 5 Mitgliedern besetzt ist.
4. Die Versammlung des Kuratoriums berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.
5. Die Versammlung des Kuratoriums ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. wenn vom Vorstand oder Versammlung des Kuratoriums gefordert, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes (Das ersetzt nicht die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sowie die Entlastung des Vorstandes durch ebenfalls die Mitgliederversammlung. Beides ist, wenn gefordert, gleichermaßen durchzuführen und soll eine größtmögliche Kontrolle gewährleisten.)
  - b. Festsetzung und Änderung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und anderer Gebühren und Beiträge unter anderem über eine mögliche Gebührenordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist (satzungsnachrangige Vereinsordnung).
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d. Feststellung, Abänderung der Satzung und des Vereinszwecks.

- e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit einer Aufnahmegebühr unter anderem über eine mögliche Gebührenordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist (satzungsnachrangige Vereinsordnung).
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g. Einrichtung weiterer Vereinsorgane und die Einteilung der Mitglieder in eben diesen.
  - h. Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus dem Verein bei Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck und die Satzung.
  - i. Ausschluss oder die Absetzung von Funktions- und Amtsträgern sowie die Auflösung von Vereinsorganen bei Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck und die Satzung oder bei Nichtwahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Ämter oder Unterlassung.
  - j. Das Erlassen von sinnvollen Ordnungen die nicht Teil dieser Satzung sind (satzungsnachrangige Vereinsordnungen).
  - k. Das Einrichten von Gremien und Beiräten.
6. Die Ausschluss- und Absetzungsgründe für § 16, Absatz h) und i) müssen begründbar sein. Für diese Fälle ist eine Abstimmung in der Versammlung des Kuratoriums nötig. Das Betroffene Mitglied darf nicht an der Abstimmung teilnehmen, dafür aber an dem entsprechenden Teil der Versammlung des Kuratoriums, in dem über sein Ausscheiden entschieden wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der entsprechenden Versammlung des Kuratoriums zu verlesen.
7. Beschlussfassungen zu den unter § 16, Absatz b), und d) erwähnten Zuständigkeiten des Kuratoriums können nur durch die Versammlung des Kuratoriums vorgenommen werden, wenn diese zuvor in einer Mitgliederversammlung genauestens angekündigt und besprochen worden sind. Außerdem müssen diese Tagesordnungspunkte den Mitgliedern mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.
8. Das Kuratorium kann Gremien und Beiräte gründen und mit entsprechenden Befugnissen ausstatten, wenn der Vereinszweck es erfordert. Der Vorstand muss hierzu jedes Mal seine Genehmigung erteilen.
9. Die Versammlung des Kuratoriums wählt, wenn von der Mehrheit der

Kuratoriumsmitglieder gefordert für die Dauer von 4 Jahren, einen Kassenprüfer der nicht dem Vorstand angehören darf.

## **§ 17 Die Einberufung der Versammlung des Kuratoriums**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Versammlung des Kuratoriums stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (auch per E-Mail mögliche) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich bekannt gegebener Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest.
2. Die unter § 16, Absatz b), c) und d) erwähnten Zuständigkeiten des Kuratoriums können nur durch die Versammlung des Kuratoriums beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern des Kuratoriums mit der Tagesordnung 2 Wochen vorher angekündigt worden sind. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder der Versammlung beiwohnen.

## **§ 18 Die Beschlussfassung der Versammlung des Kuratoriums**

1. Die Versammlung des Kuratoriums wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsident Verwaltung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Versammlung des Kuratoriums ist nicht öffentlich, kann jedoch vom Vorstand mit den Versammlungen anderer Vereinsorgane zusammengelegt werden. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Versammlung des Kuratoriums.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Kuratoriums, ist beschlussfähig jedoch gilt immer § 17, Absatz 2.
5. Die unter § 16, Absatz b) und d) erwähnten Zuständigkeiten des Kuratoriums können nur durch die Versammlung des Kuratoriums beschlossen werden, wenn diese zuvor in einer Mitgliederversammlung genauestens angekündigt und besprochen worden sind. Außerdem müssen diese Tagesordnungspunkte den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sein.
6. Die Versammlung des Kuratoriums fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Zum Führen eines Protokolls bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Versammlung des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
9. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Versammlung des Kuratoriums**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung des Kuratoriums beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung des Kuratoriums die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung des Kuratoriums gestellt werden, beschließt die Versammlung des Kuratoriums. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 20 Außerordentliche Versammlung des Kuratoriums**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung des Kuratoriums einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung des Kuratoriums gelten die §§ 16, 17, 18, und 19 entsprechend.

## **§ 21 Satzungenachrangige Vereinsordnungen**

1. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen, Protokollordnungen oder Regelwerke der zuständigen Fach- oder Dachverbände z.B. DRB, UWW, UWMMA sind für die Mitglieder dieses Vereins verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Kuratorium kann eine innere Geschäftsordnung sowie eine Finanz- und Gebührenordnung erlassen, wenn der Vereinszweck es erfordert. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung (satzungenachrangige Vereinsordnung).

## **§ 22 Feststellung von Befugnissen**

1. Das Erlassen von Ordnungen, die nicht Teil dieser Satzung sind (satzungenachrangige Vereinsordnungen), obliegt ausschließlich der Versammlung des Kuratoriums oder übergeordneten Organisationen.
2. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Kuratoriums oder Funktionsträgern, sowie der Ausschluss von Vereinsmitgliedern obliegt ausschließlich der Versammlung des Kuratoriums oder dem Vorstand. Vorhergehende Satzungsregelungen finden hierfür entsprechend Anwendung. Gleiches gilt für die Auflösung von Vereinsorganen.



## **§ 23 Handhabung bei Angeboten für Werbe- und Sponsorenverträgen**

1. Alle Angebote von Werbe- und Sponsoren- oder Promotionsverträgen gegenüber einem Mitglied des Vereins, dies betrifft ausschließlich natürliche Personen, die diesem Mitglied auf Grund von Leistungen offeriert werden, die dieses Mitglied für den Verein erbracht hat, gehen, wenn die Versammlung des Kuratoriums so entscheidet, über auf den Verein. Die Versammlung des Kuratoriums behält sich vor, über die Annahme und die Bedingungen solcher Angebote im vollen Interesse des betreffenden Sportlers und anderen Vereinsmitgliedern zu entscheiden oder zu verhandeln sowie bei deren Annahme über die Verwendung der sich daraus ergebenden Mittel. Das Alles ebenfalls im vollen Interesse des Vereins und aller Mitglieder unter Berücksichtigung der Satzung. Verstöße gegen diese Vorschrift können zum Ausschluss aus dem Verein und zu Regressforderungen führen. Voriger Vereinsaustritt schließt einen Regress für die beschriebenen Fälle nicht aus.

## **§ 24 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, Ausfahrten oder durch vereinseigene Veröffentlichungen (z. B. Vereinszeitung oder Internet) erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dies gilt insbesondere auch für Schäden aus Unfällen und Diebstählen, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, z. B. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, entstehen.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden die Mitglieder in Ausübung ihrer Mitgliedschaft oder den Ihnen übertragenen Vereinsämtern grob fahrlässig verursachen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Haftungen die das Gesetz zwingend vorsieht bleiben davon unberührt.
3. Aus Entscheidungen der Organe des Deutschen MMA-Verbandes können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## **§ 25 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## § 26 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29. November 2024 vom Kuratorium des Vereins „**Deutscher MMA Verband**“ e.V. geändert und neu beschlossen worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort: Berlin

Datum: 29.11.2024

.....  
Unterschrift Präsident

.....  
Unterschrift Vize-Präsident Verwaltung